

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum
(Referentenentwurf)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes
und anderer Gesetze (VersRücklÄndGE)
(Stand 11. Februar 2016)

VersRücklÄndGE

11.03.2016

Der DGB bedankt sich für die Zusendung des Referentenentwurfs und die Möglichkeit der Stellungnahme.

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf sollen in erster Linie vier Ziele verfolgt werden:

Zum einen soll der Zeitpunkt, zu dem das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ erstmals zur Mitfinanzierung der Versorgungsaufwendungen verwendet werden darf, von 2018 auf 2032 verschoben werden.

Zudem soll die Minderung von Besoldungs- und Versorgungsanpassungen um 0,2 Prozentpunkte pro Anpassungsrunde zur Füllung der Versorgungsrücklage statt bis Ende 2017 bis Ende 2031 fortgesetzt werden.

Außerdem soll die Übertragung der Verwaltung der Mittel sowohl des Sondervermögens „Versorgungsrücklage“ als auch des „Versorgungsfonds des Bundes“ auf Dritte teilweise ermöglicht werden. Bislang verwaltet ausschließlich die Deutsche Bundesbank die Mittel der Sondervermögen.

Zugleich sind Änderungen bezüglich der Anlagestrategie geplant, zum Beispiel eine Erweiterung der Anlageklassen sowie die Erhöhung des zugelassenen Aktienanteils.

Im Allgemeinen

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften des öffentlichen Dienstes bewerten die Beibehaltung des Abschlags von 0,2 Prozentpunkten pro Besoldungsanpassung als faktische Abkehr vom Prinzip der Übertragung von Tarifierhöhungen auf die Besoldung. Ausgehend von einer Besoldungsanpassungsverminderung alle zwei Jahre ergäbe sich daraus – neben den bereits vorgenommenen Besoldungskürzungen seit Einführung der Rücklage bis 2017 von vermutlich 2,2 Prozent – von 2018 bis 2031 ein weiterer Rückstand von 1,4 Prozent, insgesamt also von 3,6 Prozent gegenüber dem Wert, der bei einer ungekürzten Übertragung der tarifvertraglich vereinbarten Gehälter der Tarifbeschäftigten des Bundes erreicht worden wäre. Da sich die Versorgung aus dem Endgehalt errechnet, würde auch die anschließende Versorgung um rund drei Prozent niedriger ausfallen.



Eine politisch plausible und juristisch haltbare Begründung für die gewählte Höhe des Abschlages wird in der Gesetzesbegründung nicht genannt, die Höhe ist rein willkürlich bestimmt. Dies kritisiert der DGB schon aus grundsätzlichen Erwägungen. Warum das Kapital der Rücklage weiter aufgebaut werden müsse, wird nicht begründet. Denn die reine Verschiebung des erwarteten Höchststandes der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger kann nur als Begründung für die spätere Entnahme, nicht aber für einen weiteren Aufbau der Rücklage gelten.

Als die Besoldungsabschläge eingeführt wurden, wurde das nicht nur mit einer Kostendämpfung für die öffentlichen Haushalte sondern auch mit Einschnitten in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet. In der Gesamtschau mit weiteren Kürzungen bei der Versorgung, unter anderem durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001, wäre die geplante dauerhafte Fortführung der verminderten Besoldungsanpassungen bis 2031 allerdings völlig unverhältnismäßig (siehe S. 5 zu Artikel 2).

Der DGB weist darauf hin, dass die Gewährleistung einer amtsangemessenen Beamtenversorgung eine Aufgabe des Dienstherrn ist. Dies ergibt sich aus dem Alimentationsprinzip nach dem der Dienstherr verpflichtet ist, Beamtinnen und Beamten während des aktiven Dienstes, bei Krankheit und Invalidität sowie nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst aus Altersgründen einen der Bedeutung und dem sozialen Status seines Amtes entsprechenden angemessenen Lebensunterhalt zu gewährleisten. Eine Beteiligung der Beamtinnen und Beamten an ihrer eigenen Altersversorgung durch ein „Sonderopfer“ bei der Besoldung darf dagegen höchstens eine kurzfristige Ausnahme in besonderen Notlagen darstellen.

Der DGB spricht sich gegen eine Verwaltung der Mittel sowohl der Versorgungsrücklage als auch des Versorgungsfonds durch Dritte aus. Das bisherige passive Management des Sondervermögens durch die Deutsche Bundesbank entspricht dem Ziel der beiden Sondervermögen, Rücklagen mit größtmöglicher Sicherheit anzulegen. Die Renditemaximierung stand bisher nicht im Vordergrund und sollte es nach Ansicht des DGB auch zukünftig nicht tun.

Das Ziel der Erhöhung der Rendite durch die Ermöglichung von Investments in neue Anlageklassen ist dagegen zwangsläufig mit einer deutlichen Steigerung des Risikos verbunden. Dritte werden nicht die Haftung für dieses Risiko übernehmen. Dieses verbleibt beim Bund. Der Schwenk hin zu einem aktiven Management des Vermögens durch Dritte wird zudem hohe Kosten für Provisionen verursachen, die aus dem Bestand des Sondervermögens bezahlt werden sollen.

In jedem Fall geht das höhere Risiko ebenso wie die höheren Ertragschancen voll zu Lasten des Bundes, nicht zu Lasten der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, deren gesetzlicher Versorgungsanspruch dadurch unberührt bleibt. Zudem sollte klar sein, dass mit einem höheren Aktienanteil nicht zwingend höhere Renditen verbunden sind. Aus demografischen Gründen werden alle kapitalgedeckten Alterssicherungssysteme in Deutschland ab etwa 2030 besonders hohe Rentenzahlungen leisten müssen. Ähnlich sieht es in anderen wichtigen europäischen Volkswirtschaften wie der Schweiz, den Niederlanden, Frankreich oder Italien aus. Es ist zumindest nicht unwahrscheinlich, dass dies auch Auswirkungen auf die Preisentwicklung an den Kapitalmärkten haben wird.

Die Auswirkung eines veränderten Anlageportfolios auf den Schuldenstand nach den Maastricht-Kriterien sollten nach Auffassung des DGB ebenfalls in die Überlegung einbezogen werden: Es handelt sich beim Maastricht-Schuldenstand um ein Bruttoschuldenkonzept, nur Forderungen/Verbindlichkeiten innerhalb des Staatssektors saldieren sich gegenseitig. Zuführungen des Bundes zu Versorgungsrücklage/Versorgungsfonds sind ceteris paribus (bei sonst gleichen Einnahmen und Ausgaben)



neutral bezüglich des Maastricht-Kriteriums, solange der Versorgungsfonds diese wiederum in öffentlichen Anleihen investiert. Investiert der Versorgungsfonds die Mittel hingegen in andere Aktiva, so wirkt die Zuführung ceteris paribus erhöhend auf den Schuldenstand. Ein höherer Schuldenstand verstärkt tendenziell den Spardruck im öffentlichen Dienst, was sich meist zu Lasten der Beschäftigten auswirkt, potentiell die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes einschränkt und so unmittelbare negative Folgen für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft mit sich bringt.

Der DGB begrüßt die Abschaffung der Benachteiligung Teilzeitbeschäftigter bei der Erfüllung der versorgungsrechtlichen Wartezeit.

Im Einzelnen

Artikel 1 - Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes

Nr. 1 a) bb) (§ 5 Abs. 1 Satz 4 Entwurf)

Nach derzeit geltender Fassung des Versorgungsrücklagegesetzes wird das Sondervermögen Versorgungsrücklage durch das Bundesinnenministerium verwaltet. Die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens ist der Deutschen Bundesbank übertragen. Für die Verwaltung der Mittel werden keine Kosten erstattet. Der Referentenentwurf sieht Änderungen vor, wonach die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens auf Dritte übertragen werden kann, deren angemessene Aufwendungen dann aus Mitteln des Sondervermögens bezahlt werden.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund lehnt eine solche kostenauslösende Übertragung der Mittelverwaltung auf Dritte und damit die Teilprivatisierung der Vermögensverwaltung ab, da hierdurch das Sondervermögen zu Lasten der Versorgungsberechtigten geschmälert wird und Dritte nicht für Verluste haften. Die bisherige Verwaltung der Mittel ausschließlich durch die Deutsche Bundesbank hat sich bewährt und sollte daher beibehalten werden. Zudem ist nicht nachvollziehbar, welche Vorteile mit der Übertragung der Verwaltung der Mittel auf Dritte verbunden sein sollen. Gerade die Bankenkrise der vergangenen Jahre hat drastisch vor Augen geführt, dass Kreditinstitute und Wertpapierfirmen hoch riskante Anlagestrategien zur Gewinnmaximierung verfolgen, ohne Berücksichtigung von Gemeinwohlinteressen.

Der DGB kritisiert außerdem, dass der Referentenentwurf keinerlei Anhaltspunkte für eine Definition „angemessener Aufwendungen“ Dritter sowie keine Vorgaben bezüglich der Vergabe von Aufträgen und für die Transparenz und das Controlling des Handelns Dritter enthält.

Nr. 1 b) (§ 5 Abs. 2 Entwurf)

Die Änderung der Vorschrift zielt auf die „Optimierung“ der Anlagestrategie bei dem Sondervermögen Versorgungsrücklage. Es soll erstmals die Anlage in Aktien zugelassen und damit die ursprüngliche Beschränkung auf Anleihen aufgehoben werden. Hierdurch sollen vor dem Hintergrund des anhaltenden Niedrigzinsumfelds Renditevorteile genutzt werden.

Die Bundesregierung geht offensichtlich davon, dass das Niedrigzinsumfeld dauerhaft bestehen bleibt und die durch politische Entscheidungen mitverursachte Wirtschaftskrise nicht gelöst wird. Der DGB warnt aber vor den Kosten einer veränderten Anlagestrategie. Erhoffte Renditesteigerungen gehen mit einer starken Zunahme des Risikos für Vermögensverluste einher. Der geplante Wegfall der Beschränkung auf Euro-denominierte Schuldverschreibungen und Aktien würde ein erhebliches



Fremdwährungsrisiko mit sich bringen. Dieses abzusichern würde wiederum erhebliche Kosten verursachen.

Investitionen des Bundes in Immobilien – allerdings im Sinne von bezahlbarem Wohnraum in Ballungsgebieten und sozialem Wohnungsbau – wären zu begrüßen.

Der DGB fordert zudem unethische Investments, wie zum Beispiel Investitionen in Rüstungsgeschäfte, auszuschließen. Soziale und ökologische Folgen staatlicher Investmententscheidungen müssen transparent sein. Nachhaltigkeitskriterien müssen berücksichtigt werden.

Die Sicherheit der Anlagen muss weiterhin an erster Stelle stehen. Es muss jederzeit gewährleistet sein, dass das Vermögen in seinem wesentlichen Bestand nicht gefährdet ist. Die Formulierung des „regelbasierten Anlagemanagements“ sollte insofern konkretisiert werden, damit sie nicht als Einfallstor für etwaige Anlageentscheidungen zu Gunsten der Rendite unter Aufweichung des Grundsatzes der Sicherheit missbraucht werden kann. Eine solche Klarstellung lediglich in den entsprechenden Anlagerichtlinien bietet nach Ansicht des DGB keine ausreichende Gewähr dafür, dass der Kapitalwert des Versorgungsfonds erhalten bleibt.

Nr. 2 (§ 5 a Entwurf)

Der DGB spricht sich für eine Verpflichtung aus, wonach unethische Investments bei der Verwaltung der Mittel des Sondervermögens ausgeschlossen werden. (siehe dazu Nr. 1) Zudem kommt dem Ausschluss besonders risikoreicher Anlageklassen in den Anlagerichtlinien eine besondere Bedeutung zu.

Nr. 4 (§ 7 Satz 1 Entwurf)

Der Beginn der Entnahme der Mittel aus der Versorgungsrücklage zum Zweck der Mitfinanzierung der Versorgungsausgaben soll auf das Jahr 2032 verschoben werden. Vor dem Hintergrund, dass der Versorgungsempfängerhöchststand erst gegen 2035 erreicht werden wird und entsprechend des Zwecks der Versorgungsrücklage zur Dämpfung der Versorgungsausgaben bezüglich eben dieses Höchststandes, ist die Verschiebung der Mittelentnahme eine sinnvolle Maßnahme.

Nr. 6 (§ 11)

Angesichts der geplanten weitgehenden Änderungen bezüglich der Verwaltung der Mittel und neuer Anlageklassen stellt sich für den DGB die Frage nach der Rolle des Beirats bei den Sondervermögen des Bundes. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 VersRücklG wirkt der Beirat bei allen wichtigen Fragen mit, insbesondere bei den Anlagerichtlinien und dem Wirtschaftsplan. Dann müsste den Beiratsmitgliedern zum Beispiel auch ein Vetorecht bezüglich der Übertragung der Verwaltung der Mittel oder riskanter Anlagen zustehen.

Nr. 7 (§ 14 Satz 1 Entwurf)

Der Versorgungsfonds des Bundes soll zukünftig lediglich anteilig zur Finanzierung der Versorgungsanwartschaften der ab 2007 eingestellten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter so-



wie Berufssoldatinnen und -soldaten beitragen. Laut Begründung (S. 31) sei die ursprünglich intendierte Volldeckung auf Grund der Entwicklung auf den Kapitalmärkten (Niedrigzinsumfeld) bis auf weiteres nicht erreichbar.

Die Abkehr vom Anspruch einer vollständigen Kapitaldeckung beim Versorgungsfonds ist für einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn grundsätzlich angemessen. Ohnehin entfaltet der Versorgungsfonds nur im Innenverhältnis – zwischen Dienstherrn und Versorgungsfonds – eine Wirkung. Die Zahlung der Versorgungsansprüche an die Versorgungsberechtigten hat sich unabhängig von der finanziellen Situation des Fonds ausschließlich nach den geltenden Gesetzen zu richten. Im Zweifel hat der Dienstherr eventuelle Fehlbeträge ohnehin aus dem laufenden Haushalt abzudecken. Daher führt das Erfordernis einer jederzeitigen vollen Kapitaldeckung zu hohen Risikozuschlägen bei der versicherungsmathematischen Kalkulation, die die laufenden Zuführungen unnötig verteuern.

Dass eine Mischung aus Kapitaldeckung und Umlagesystem ein geeigneter Weg zur Finanzierung von Versorgungsaufwendungen ist, beweisen die kommunalen Versorgungskassen, die seit Jahrzehnten erfolgreich und ohne Friktionen die Beamtenversorgung der ihnen angehörenden Kommunen abwickeln.

Nr. 8 a) (§ 15 Satz 2 Entwurf)

vgl. die Ausführungen zu Nr. 1 und Nr. 2

Artikel 2 - Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

§ 14a Entwurf

Laut Referentenentwurf sollen Besoldungsanpassungen über das eigentlich vorgesehene Jahr 2017 hinaus bis zum 31. Dezember 2031 vermindert werden und die sich aus den Verminderungen ergebenden finanziellen Mittel in eben diesem Zeitraum weiterhin in die Versorgungsrücklage des Bundes eingezahlt werden.

Der DGB lehnt diese Kürzung der Besoldung, die in der Folge auch zu einer entsprechenden Senkung des Versorgungsniveaus führt, ab. An dieser grundsätzlichen Ablehnung der Fortführung bzw. Verstetigung der Zuführungen zur Versorgungsrücklage vermag auch die Regelung des § 14 a Abs. 2 Entwurf nichts zu ändern, wonach der Abzug von 0,2 Prozentpunkten pro Besoldungsanpassung nur noch einmal pro Anpassungsrunde erfolgen soll, auch wenn mehrere Anpassungsschritte stattfinden.

In der Begründung wird völlig zurecht betont, dass „eine dauerhafte Etablierung von Besoldungs- und Versorgungsabschlägen und eine damit verbundene dauerhaft fortschreitende Absenkung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus zur Folge hätten, dass langfristig die verfassungsrechtlich erforderliche amtsangemessene Alimentierung der Besoldungs- und Versorgungsempfänger des Bundes nicht mehr gewährleistet ist“ (Begründung S. 26). Misst man die Bundesregierung an ihren eigenen Worten, dann darf sie die als Übergangsregelung gedachte Besoldungskürzung nicht wie im Entwurf vorgesehen nahezu zu einem Dauerzustand machen.

Die Beamtinnen und Beamte zahlen bereits seit Jahren einen Beitrag zu ihrer Altersversorgung. Mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 wurde der von Beamtinnen und Beamten mit jedem Dienstjahr zu erwerbende Pensionsanspruch auf 1,79375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ver-



ringert, gleichzeitig wurde der mögliche Höchstsatz der Beamtenpensionen analog zum so genannten Riester-Faktor in der gesetzlichen Rentenversicherung von 75 Prozent auf 71,75 Prozent, also um 3,25 Prozentpunkte abgesenkt (das bedeutet faktisch eine Absenkung des Versorgungsniveaus um 4,33 Prozent) und die Höhe der Witwenversorgung um 5 Prozentpunkte verringert.

Der DGB vermisst deshalb eine fundierte Berechnung, welche finanziellen Auswirkungen die Fortsetzung der Abzüge über einen solch langen Zeitraum für die Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger hätte. Schließlich lautete die ursprüngliche Zielsetzung, das Besoldungs- und Versorgungsniveau mit dem Instrument der Abzüge von 0,2 Prozentpunkten um insgesamt 2 Prozent zu vermindern (Versorgungsänderungsgesetz 2001). Dass laut Begründung des Referentenentwurfs noch nicht einmal eine Evaluation der vorgesehenen weiteren Abzüge notwendig sei, kann der DGB nicht nachvollziehen. Der bisherige Abs. 5 sieht eine solche Evaluation vor: „Die Wirkungen der Versorgungsrücklagen sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der Alterssicherungssysteme und der Situation in den öffentlich-rechtlichen Versorgungssystemen sowie der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse vor Ablauf des in Absatz 2a genannten Zeitraums zu prüfen.“

Der DGB fordert zudem die Abzüge bis Ende 2017 – und für den Fall der Fortsetzung der Abzüge auch darüber hinaus – diese nicht auf Sockel- und Mindestbeträge anzuwenden. Diese Beträge sind dafür gedacht, die unteren Besoldungsgruppen zu unterstützen. Mit dem Abzug auf diese Beträge wird dieses Ziel konterkariert.

Die in Abs. 4 vorgesehene Kann-Regelung für die Bestimmungen über Verwaltung und Anlage des Sondervermögens sollte durch eine Pflicht zur Regelung ersetzt werden.

Artikel 3 - Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Nr. 2 b) (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Entwurf)

Bei der Ermittlung der für einen Versorgungsanspruch notwendigen Wartezeit von fünf Jahren soll zukünftig der Beschäftigungsumfang/Teilzeitbeschäftigung keine Rolle mehr spielen. Entscheidend wird folglich nicht mehr sein, ob fünf ruhegehaltfähige Dienstjahre vorliegen, sondern ob fünf Jahre im Beamtenverhältnis verbracht wurden.

Mit dieser Änderung – die zugleich die Umsetzung von EU-Recht bedeutet – wird eine Forderung des DGB erfüllt, die wir seit vielen Jahren immer wieder an die Bundesregierung herangetragen haben. Der DGB begrüßt diese Änderungsabsicht ausdrücklich.

Nr. 4 (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Streichung Nummer 1 Entwurf)

Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres können nach geltendem Gesetzestext nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit gelten. Der Referentenentwurf sieht die Streichung dieser Einschränkung vor. Der DGB begrüßt dieses Vorhaben ausdrücklich.

Nr. 16 (§ 32 Satz 1 Entwurf)

In Ergänzung der bisherigen Fassung des § 32 Satz 1 BeamtVG sollen bei einem Dienstunfall beschädigte, zerstörte oder abhandengekommene Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, nur



noch dann ersetzt werden können, wenn der Beamte diese Kleidungsstücke oder sonstigen Gegenstände „zur Dienstausbübung oder während der Dienstzeit benötigt und deshalb“ mit sich geführt hat. Laut Gesetzesbegründung gehe es um eine Klarstellung, dass nicht alle Gegenstände, die Beamtinnen und Beamte in den Dienst einbringen, auch vom Schadensersatz umfasst werden. Erforderlich hierfür sei ein Bezug zur dienstlichen Sphäre.

Der DGB lehnt diese Änderung des Gesetzestextes und die damit einhergehende restriktivere Handhabung im Zusammenhang mit Ersatzansprüchen von Beamtinnen und Beamten nach Dienstunfällen ab. Nach geltender Fassung des § 32 Satz 1 BeamtVG ist erforderlich, dass die Beamtin bzw. der Beamte den Gegenstand im Dienst benötigt oder mit sich zu führen pflegt (VwV, Nr. 32.1.4). Der Ersatz zufällig mitgeführter besonders wertvoller Gegenstände ist damit in der Regel ebenso ausgeschlossen wie ein solcher von Gegenständen, die die Beamtin bzw. der Beamte weder benötigt, noch Beamtinnen bzw. Beamte bei der in Betracht kommenden Dienstverrichtung üblicherweise mit sich führen. Ein privateigenes Beförderungsmittel, das eine Beamtin bzw. ein Beamter „mit sich geführt“ hat, ist hingegen ersatzfähig ohne Rücksicht darauf, ob es für dienstliche Zwecke benötigt wird oder ob für den Weg vom und zum Dienst andere Beförderungsmöglichkeiten bestehen. Eine Änderung dieser Rechtslage ist unserer Ansicht nach nicht erforderlich, zumal der Dienstherr bereits nach geltendem Recht im Rahmen seines Ermessens die Frage, ob eine Beamtin bzw. ein Beamter üblicherweise einen Gegenstand dieser Art oder einen Gegenstand dieses Wertes mit sich führt, bei der Entscheidung über den Umfang des Ersatzes hinreichend berücksichtigen kann.

Im Übrigen ist eine Zweckbindung gerade wegen der derzeitigen vielen Abordnungen nicht sachgerecht. Die Kolleginnen und Kollegen müssen in Uniform oftmals zu ihren Abordnungsorten bzw. zu Lehrgängen und haben oft wertige technische Gegenstände dabei. In Uniform sind sie aber eben auch verpflichtet sich zur Not in den Dienst zu versetzen.

Nr. 19 a) cc) (§ 35 Abs. 1 Satz 3 Entwurf)

§ 35 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG (Entwurf) besagt, dass immer dann, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) bei der Feststellung gestaffelt eingeschätzt wird, der Unfallausgleich in Höhe desjenigen Grades der Minderung zu zahlen sei, der wenigstens sechs Monate Bestand habe. Der Referentenentwurf enthält dahingehend ein Beispiel (vgl. Begründung S. 38), das den DGB im Ergebnis nicht überzeugt. Insbesondere erschließt sich unseres Erachtens nicht, warum nicht der Grad der MdE entschädigt wird, der sich im Durchschnitt über einen sechsmonatigen Zeitraum ergibt.

Nr. 26 b) (§ 49 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 Entwurf)

Der DGB begrüßt, dass zukünftig bereits bei der Einstellung einer Beamtin bzw. eines Beamten entschieden werden soll, ob ruhegehaltfähige Dienstzeiten vorliegen oder ob Zeiten als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden können. Dies bedeutet ein Plus an Information und Transparenz für die Beamtin bzw. den Beamten.

Nr. 27 (§ 50a Abs. 8 Satz 2 Entwurf)

Der DGB spricht sich nach wie vor für die Übertragung der Verbesserungen im Rentenrecht bezüglich der Anerkennung von Erziehungszeiten von Eltern für vor 1992 geborene Kinder auf Beamtinnen und Beamte aus. Die kleine Änderung in § 50a Abs. 8 Satz 2 BeamtVG ist dagegen ein Schritt in die



entgegengesetzte Richtung. Anstatt auch Beamtinnen und Beamten mit Kindern, die vor 1992 geboren wurden, statt einem Jahr zwei Jahre als Erziehungszeit anzuerkennen, wird Beamtinnen und Beamten, deren Kind vor der Berufung in das Beamtenverhältnis geboren wurde, sogar die im Rentenrecht umgesetzte Verbesserung vorenthalten.

Nr. 31 b) (§ 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 b) Entwurf

Der DGB fordert bei der Ermittlung der Höchstgrenze bezüglich des Zusammentreffens von Versorgungsbezügen mit Renten in § 55 Abs. 2 Nr. 1 b) BeamtVG den Verweis auf § 12a BeamtVG zu streichen. Durch die gegenwärtige Verwaltungspraxis und die Fassung des § 55 Abs. 2 Nr. 1 b) BeamtVG gilt für Beamtinnen und Beamte, die DDR-Vorverwendungen gemäß § 30 BBesG hatten, eine andere Höchstgrenze als für andere Beamtinnen und Beamte. Für diese wird bei der Berechnung eines fiktiven Ruhegehalts/Höchstgrenze als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten siebzehnten Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles angesetzt. Beamtinnen und Beamten mit DDR-Vorverwendungen gemäß § 30 BBesG werden die Zeiten dieser Vorverwendung bei der Ermittlung des fiktiven Ruhegehalts/Höchstgrenze herausgerechnet. Damit sind sie beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten ohne sachliche Rechtfertigung deutlich schlechter gestellt als andere Beamtinnen und Beamte und haben keinerlei Möglichkeiten, diesen finanziellen Missstand auszugleichen.

Nr. 36 (§ 107b Abs. 6 Entwurf)

Dass der Bund versucht, die mit dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag einhergehenden „praktischen Probleme“ anzugehen, ist gut und sinnvoll. Je reibungsloser das Verfahren läuft, desto weniger droht die Gefahr von Mobilitätshindernissen, vor denen der DGB als Folge dieses Vertrages gewarnt hatte.

Nr. 37 (§ 107e Entwurf)

In der vorgesehenen Formulierung zur Vorlage eines Versorgungsberichts durch die Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag bleibt unklar, ob damit nur die Versorgungsleistungen des Bundes oder die des gesamten öffentlichen Dienstes (wie vor 2007 üblich) dargestellt werden. Der DGB ist der Ansicht, dass der Bund über das Beamtenstatusgesetz sowie die hergebrachten Grundsätze eine Gesamtverantwortung für das System Beamtenversorgung hat und deshalb einen Bericht über den gesamten öffentlichen Dienst vorlegen sollte.